

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

sudhoff technik GmbH August-Nagel-Strasse 1 89079 Ulm - Einsingen Deutschland

und

Firma

Strasse

PLZ Ort

Land

- nachfolgend "Vertragspartner" genannt -

vereinbaren das Folgende:

- 1. a) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Informationen, insbesondere technische und wirtschaftliche Informationen sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, ob mündliche, in digitaler oder sonstiger Form oder in Form von Produkt- oder Materialmustern bestehende Informationen, die ihnen während der Laufzeit dieser Vereinbarung vom anderen Vertragspartner oder dessen verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, zugänglich gemacht werden, oder die sie vom anderen Vertragspartner im Auftrag des Vertragspartners von Dritten erhalten (im Folgenden "vertrauliche Informationen" genannt), vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nur für Zwecke im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern zu verwenden. Die Vertragspartner dürfen die vertraulichen Informationen jedoch, soweit für die Zusammenarbeit notwendig, verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG offenbaren, vorausgesetzt, dass diese Unternehmen sich zu entsprechender Vertraulichkeit verpflichten und die vertraulichen Informationen gegen den unberechtigten Zugriff durch Dritte schützen.
 - b) Sofern es für die Vertragspartner im Rahmen der Zusammenarbeit erforderlich ist, vertrauliche Informationen nicht nur an verbundene Unternehmen sondern auch an Dritte weiterzugeben (z.B. im Zuge der Angebotseinholung oder zur Unterbeauftragung), so ist dies zulässig. Es sind jedoch diese Dritte ebenfalls zu entsprechender Geheimhaltung zu verpflichten.

Seite 1 von 3 Version 01/2015



- 2. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht hinsichtlich solcher vertraulicher Informationen,
 - die dem Empfänger der Information bei Vertragsabschluss bereits bekannt oder die in seinem Besitz waren:
 - die der Empfänger rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhält;
 - die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden;
 - die der Empfänger nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet hat;
 - soweit dem Empfänger zu der Offenlegung die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners vorliegt;
 - soweit diese aufgrund von Gesetzen oder behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen offenzulegen sind.

Derjenige Vertragspartner, der sich auf das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen beruft, trägt hierfür die Beweislast.

Im Falle der gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen oder im Falle der gerichtlichen oder behördlichen Anordnung ist der Empfänger verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, soweit möglich vor der Offenlegung, über die Offenlegung zu informieren.

- 3. Alle Produkt- oder Materialmuster, die im Rahmen der Zusammenarbeit von einem Vertragspartner an den anderen Vertragspartner weitergegeben werden, gelten als vertrauliche Informationen des weitergebenden Vertragspartners. Sofern solche Muster zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden, verpflichtet sich der Empfänger, diese Muster oder Hardware nicht zu analysieren oder zu zerlegen, um ihre Beschaffenheit, Herstellungsmethode oder Konstruktion zu untersuchen.
- 4. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen nur solchen Mitarbeitern offenzulegen, die diese Informationen für die Durchführung der Zusammenarbeit benötigen diesen die gleichen Verpflichtungen, wie sie vorstehend die Vertragspartner eingegangen sind, aufzuerlegen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden, und für deren Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.
- 5. Die Vertragspartner werden bei der vertraulichen Behandlung der Informationen die Sorgfalt eines sorgfältigen Kaufmanns an den Tag legen, zumindest aber die gleiche Sorgfalt wie bei der Behandlung eigener Geschäftsgeheimnisse.
- 6. Für den Fall der Mitteilung etwaiger schutzrechtsfähiger Ergebnisse behalten sich die Vertragspartner alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor. Durch diese Vereinbarung und die Überlassung vertraulicher Informationen werden der anderen Vertragspartei keinerlei Eigentums-, Nutzungs-, Lizenz- und sonstige Rechte eingeräumt.

Seite 2 von 3 Version 01/2015



- 7. Diese Vereinbarung tritt am tt.mm.jjjj in Kraft und hat zunächst eine feste Laufzeit von 5 Jahren. Die Vereinbarung verlängert sich im Anschluss automatisch unbefristet, sofern diese Vereinbarung nicht mit einer Frist von 6 Monaten von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird, wobei die Vertraulichkeitsverpflichtungen hinsichtlich von Informationen, die während der Laufzeit zugänglich wurden, bis 5 Jahre nach Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung fortdauern.
- 8. Sofern nicht anderweitig zwischen den Vertragspartnern vereinbart, hat der die vertraulichen Informationen empfangende Vertragspartner auf Verlangen des anderen Vertragspartners umgehend, und in jedem Falle innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffer 7, nach Wahl und auf Kosten des empfangenden Vertragspartners
 - die erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle sind, zu vernichten, einschließlich elektronisch gespeicherter Informationen, aller Kopien davon und aller Produkt- und Materialmuster, die ihm von dem offenbarenden Vertragspartner zur Verfügung gestellt wurden, und die Vernichtung schriftlich zu bestätigen; oder
 - an den offenbarenden Vertragspartner sämtliche der vorstehend genannten Informationen herauszugeben.
- 9. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

IIIm den

10. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden ausschließlich von den für Ulm zuständigen Gerichten entschieden.

omi, den	
sudhoff technik GmbH	sudhoff technik GmbH
, den	
Vertragspartner	Vertragspartner

Seite 3 von 3 Version 01/2015